

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Stuhler Frühjahrs- und Gewerbemarkt

1. Ausstellungsleitung

Die Brinkumer Interessen Gemeinschaft (BIG) und die Interessengemeinschaft Stuhler Unternehmen (ISU) sind die Veranstalter. Die Ausstellungsleitung obliegt dem Marktmeister-Team, das das alleinige Hausrecht ausübt.

2. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller, Ausstellungsgegenstände und Verkaufsartikel entscheidet der Marktmeister. Die Zulassung kann widerrufen werden, insbesondere bei Verstößen gegen diese AGB.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des Veranstalters zustande. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese AGB verbindlich an.

4. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug behält sich der Veranstalter vor, den Stand anderweitig zu vergeben.

5. Rücktritt durch den Aussteller

Ein Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

- Bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: kostenfrei
- Bis 14 Tage vor Beginn: 50 % der Standgebühr
- Weniger als 14 Tage: 100 % der Standgebühr

Bei Nichterscheinen ohne Rücktrittserklärung bleibt die volle Zahlungspflicht bestehen.

6. Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann bei höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder aus anderen wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden erstattet.

7. Gestaltung und Ausstattung der Stände

- Name und Anschrift müssen gut sichtbar angebracht sein
- Kein Überbau der Standgrenzen
- Anweisungen des Marktmeisters sind zwingend zu befolgen
- Bei Verstoß: Schließung des Standes ohne Rückerstattung

8. Aufbau / Abbau

- Aufbau ist nur zu den vorgegebenen Zeiten möglich
- Beanstandungen müssen vor Aufbau schriftlich gemeldet werden
- Abbau frühestens nach Veranstaltungsende
- Der Stand ist im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen

9. Standbenutzung

- Stände müssen während der gesamten Öffnungszeit besetzt sein
- Reinigung des eigenen Standbereichs täglich nach Schluss

10. Werbung

- Nur auf der eigenen Standfläche erlaubt
- Keine Störungen oder Behinderungen auf Gängen
- Eigene Lautsprecher sind zulässig. Der Geräuschpegel bei Vorführungen darf an der Standgrenze 60 dBA nicht überschreiten.
- Werbung über Veranstaltungslautsprecher nur nach Vereinbarung

11. Strom- und Wasseranschlüsse

- Grundversorgung inklusive
- Sonderanschlüsse kostenpflichtig und nur durch Fachfirmen
- VDE-konforme Geräte erforderlich
- Keine Haftung bei Strom- oder Wasserausfall

12. Bewachung

Es findet eine allgemeine Bewachung statt – ohne Gewähr für Sicherheit oder Haftung bei Verlust oder Beschädigung.

13. Haftung

- Keine Haftung für Schäden, Verlust oder Diebstahl
- Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Ausstattung entstehen

14. Versicherung

Der Aussteller wird aufgefordert, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht, Diebstahl, Schäden) zu sorgen.

15. Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen

- Brandschutz, Unfallverhütung, Bauordnung etc. sind einzuhalten
- Offenes Feuer, Gasflaschen und leicht entzündliches Material verboten
- Notausgänge und Fluchtwege sowie Feuerlöscher dürfen nicht versperrt werden

16. Preisauszeichnung

Alle Preise müssen als Endpreise inkl. MwSt. und Zusatzkosten ausgewiesen sein.

17. Ausschank alkoholischer Getränke

Da die Gewerbeschau als Jahrmarkt im Sinne der Gewerbeordnung festgesetzt ist, ist die Anzeige eines Gaststättengewerbes gemäß **§ 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG)** nur erforderlich, wenn **alkoholische Getränke ausgeschenkt** werden.

Die Anzeige ist der zuständigen Ordnungsbehörde **mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn** vorzulegen. Sie muss Angaben zu Art, Umfang und Zeitpunkt des Ausschanks sowie zu den verantwortlichen Personen enthalten.

Sofern einzelne Standbetreiber im Besitz einer **gültigen Reisegewerbekarte zum Feilbieten alkoholischer Getränke** sind, entfällt die Anzeigepflicht vollständig. Die Reisegewerbekarte ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Einhaltung des **Jugendschutzgesetzes** (§ 9 JuSchG) sowie der lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorgaben liegt in der Verantwortung des Ausstellers. Verstöße können zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen. Eine Rückerstattung von Gebühren ist in diesem Fall ausgeschlossen.

18. Hygienevorschriften für Lebensmittel

Der Verkauf leicht verderblicher Waren darf nur unter Einhaltung der hygienerechtlichen Vorschriften erfolgen.

19. Datenschutz

Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung der Veranstaltung genutzt und gemäß DSGVO verarbeitet. Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung auf der Website des Veranstalters zu entnehmen.

20. Foto- und Videoaufnahmen

Während der Veranstaltung werden ggf. Foto- und Videoaufnahmen gemacht. Der Aussteller erklärt sich mit deren Verwendung für Dokumentations-, Presse- und Werbezwecke einverstanden.